

Verknüpfung der elektr. Zahlungssysteme mit der Registrierkasse Rundschreiben Nr. 3/2026

1.	Eingabe des Tagesinkasso	1
2.	Fristen der Verknüpfung / Änderungen	2
3.	Sanktionen.....	2

Wie bereits in Rundschreiben Nr. 2/2026 mitgeteilt, hat die Agentur der Einnahmen die Verpflichtung zur Verknüpfung der elektronischen Zahlungssysteme (POS, Apps, virtuelle Terminals) mit den telematischen Registrierkassen zur Speicherung und Übermittlung der Tagesumsätze festgelegt.

Zu dieser Thematik möchten wir Ihnen noch einige wichtige Punkte mitteilen.

1. Eingabe des Tagesinkasso

Für jeden Verkauf ist an der Kasse die verwendete Zahlungsart (Bargeld/elektronisches Zahlungsmittel) über die spezifische Funktion auf den telematischen Registrierkassen auszuwählen.

Die korrekte Eingabe der Art der Bezahlung ist sehr wichtig, da sie Grundlage für Sanktionen und/oder Kontrollen seitens der Agentur der Einnahmen sein kann!

Bei einer falschen Angabe der Zahlungsart (z. B. Barzahlung statt Kartenzahlung) auf dem Kassenbon muss der fehlerhafte Beleg über die elektronische Registrierkasse (RT) storniert und neu ausgestellt werden. Ist die Übermittlung bereits erfolgt, muss die Unregelmäßigkeit auf dem Portal „Fatture e Corrispettivi“ der Steuerbehörde gemeldet werden. Um Strafen zu vermeiden sollte die Korrektur unverzüglich erfolgen.

Bewahren Sie sowohl den fehlerhaften Kassenbon als auch die korrekten POS- bzw. Bankbelege auf, um die Abweichung im Falle einer Kontrolle nachweisen zu können.

2. Fristen der Verknüpfung / Änderungen

Bei POS-Geräten die nach dem 31.01.2026 aktiviert werden, muss die Verknüpfung **ab dem sechsten Tag des zweiten Monats nach der Aktivierung** des POS-Geräts und **bis zum letzten Arbeitstag desselben Monats** erfolgen.

Beispiel: Wird ein POS-Gerät am **5. Februar 2026** aktiviert, muss die Verknüpfung **zwischen dem 6. April und dem 30. April 2026** vorgenommen werden.

Bei jeglichen Änderungen in Bezug auf den Wechsel/Anmeldung/Abmeldung von Registrierkassen und elektronischen Zahlungsmethoden (Pos, Apps, Wallets usw.) empfehlen wir Ihnen die Verknüpfung gleich bei der Einrichtung vorzunehmen bzw. unserer Kanzlei die entsprechenden Daten für die zeitgerechte Verknüpfung mitzuteilen.

Folgende Daten werden benötigt:

- ID-Registrierkasse:
- Steuernummer des Anbieters z.B. Nexi, Hobex, Moneycard usw.
- ID des Terminals
- Kennnummer der Konvention (codice convenzione)
- Datum der Änderung

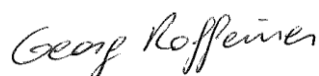
3. Sanktionen

Für die Nichtübermittlung jedes einzelnen elektronischen Zahlungsvorgangs ist eine Strafe von 100 Euro für jede Unterlassung vorgesehen.

Bei fehlender Verbindung zwischen Zahlungsterminal und telematischer Registrierkasse liegt die Geldbuße zwischen 1.000 und 4.000 Euro und kann zur Aussetzung der Lizenz oder der Genehmigung für die Tätigkeit führen.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Georg Raffeiner



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.